

Der Hochmeister konnte mit Stolz und Freude auf die bisherigen Erfolge dieses Jahres zurückblicken; der Orden nahm jetzt allen Mächten gegenüber eine imposante Stellung ein, wurde doch auch mit dem in seinen Handlungen unberechenbaren Großfürsten Witowd Anfang Oktober ein definitiver Friede geschlossen. Konrad von Jungingen befand sich gerade dieserhalb an der litauischen Grenze, als ihm gemeldet wurde, daß König Albrecht mit Herzog Johann von Mecklenburg und mehreren Getreuen in Danzig erschienen wäre¹⁾. Albrecht glaubte im Vertrauen auf die bei der Übergabe Gotlands getroffene Vereinbarung, wonach weiteres zwischen ihm und dem Hochmeister verhandelt werden sollte, hier einen guten Handel machen zu können und forderte die Insel als sein Eigentum zurück, mit dem Versprechen, die Kosten, welche dem Orden aus der Unternehmung erwachsen wären, zu decken. Er wurde mit seinen Ansprüchen kurzweg abgewiesen²⁾. Die Gründe, welche Konrad zur Ablehnung von Albrechts Anträgen veranlaßten, sind, abgesehen davon, daß es mit den Versprechungen des Schwedenkönigs seine eigene Bewandtnis hatte, folgende: Der Hochmeister hatte unter Aufwendung großer Mittel die Seeräuber aus ihrem

sancti Egidii, 1. September. Die vom Hochmeister, seinen Gebietigern und den preußischen Städten unterzeichnete Urkunde datiert vom Johannistag, 24. Juni, 1399 (H. R. IV. 493. Voigt cod. V. 111). Über den Inhalt des Vertrags s. Voigt, Pr. Gesch. VI. 127. Daß die Ordensakte um so viel später ausgestellt ist, erklärt sich sehr einfach aus dem Recess des Marienburger Tages vom 2. Mai 99 (feria sexta post Philippi-Jacobi). Erst in dieser Versammlung wurde nämlich der mit Dänemark geschlossene Vertrag vorgelegt. Die preuß. Städte entschieden sich nicht sofort, sondern wollten erst jede in ihrem Rat darüber verhandeln. Am 28. Juni (Recess zu Thorn. in vigilia Baptistae) erklärten sie sich zur Unterzeichnung bereit. H. R. IV. 539, 20.

1) H. R. IV. 502, Schreiben der preußischen Städte an Konr. v. Jung. dat. Leskau, am suntag nach Michaëlis, 6. Okt. 1398. Parteischrift (H. R. IV. 438) § 16. Detmars Forts. Scr. rer. Pr. III. 217.

2) Detmar a. a. O. „em wart dar myn, wen he geren nomen hedde“. Der sog. Rufus (ebenda Anm.) „men dar quom nement, de eme wat geve von des wegen“.